

Textliche Festsetzungen

1. Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist die Errichtung baulicher Anlagen zulässig, die der Feuerwehr dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben dem Feuerwehrgerätehaus auch Sozial-, Schulungs- und Seminarräume sowie die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Aufstellflächen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ein-/mehrrheilige Heckenstreifen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind als Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,0 m x 1,0 m anzulegen. Die Pflanzung der Sträucher soll je Art in Gruppen zu 3-4 Gehölzen erfolgen. Die Anpflanzhöhe des Pflanzgutes muss 1,25 m bis 1,50 m betragen. Es ist eine Anwuchspflege von mindestens 3 Jahren zu gewährleisten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig nachzupflanzen. (M1)

Die Arten können aus der folgenden Vorschlagsliste entnommen werden:

Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum

Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen.

2.2 Im Plangebiet sind sechs klein- bis mittelkronige Laubbäume anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang wertgleich zu ersetzen. Das Pflanzbeet muss je Baum eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen.

Die Arten können aus der folgenden Vorschlagsliste entnommen werden:

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn
Fraxinus omus	Blumen-Esche
Liquidambar styraciflua 'Worplesdon'	Amberbaum
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere

Die Bäume müssen mindesten folgende Pflanzqualität ausweisen: "Alleebaum", aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, 18-20 cm StU

3. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Gemäß § 44 LWG (Landeswassergesetz) sind sämtliche im Rahmen der Dachentwässerung anfallende Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) nach den anerkannten Regeln der Technik auf dem Baugrundstück dezentral zu versickern.